

Der Rat beschließt:

Für die zwischen den beiden Grundstücken Gem. Eitorf, Flur 25, Flurstück 69 und Flur 32, Flurstück 1, gelegene Wegeparzelle Gem. Eitorf, Flur 25, Flurstück 70, wird ein Wegeeinziehungsverfahren eingeleitet. Die Absicht der Einziehung ist gemäß § 7 Abs. 4 StrWG öffentlich bekannt zu machen.